BESCHLUSS

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 386. Sitzung am 12. Dezember 2016

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. April 2005

- Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01102 in die Nummer 5 der Präambel 23.1 EBM
- Mit diesem Beschluss wird der Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 383. Sitzung am 21. September 2016 zur Änderung des EBM (Anpassung der Nummer 5 der Präambel 23.1 EBM) mit Wirkung zum 1. April 2005 aufgehoben.

Protokollnotiz:

Das Institut des Bewertungsausschusses wird beauftragt, die Mengenentwicklung der Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01102 für die psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zu evaluieren. Auf dieser Grundlage wird der Bewertungsausschuss innerhalb von zwei Jahren prüfen, ob weiterer Regelungsbedarf bezüglich der Finanzierung besteht.